

sich auf ihnen, als sie registriert werden sollten, gar keine Datumsangaben vorgefunden, so wäre es fast eine Unmöglichkeit gewesen, dieselben nach den Adressen aus den Protokollen des ganzen Jahres herauszusuchen; jedenfalls hätte man die Arbeit gescheut, so dass die Briefe entweder ohne Datum gelassen oder gar nicht registriert worden wären. Nun ist freilich möglich, dass das Datum überall nicht unter dem Texte, sondern am Rande oder sonst irgendwo notiert gewesen wäre. Und das ist gar nicht unwahrscheinlich; denn das häufige 'Dat. ut supra' wird nicht so entstanden sein, dass der Regestensreiber, während er copierte, das Datum eines Briefes, um es nicht vollständig abschreiben zu brauchen, mit dem vorausgehenden verglich und nach Feststellung der Uebereinstimmung diese Worte unter den Text setzte. Vielmehr wird er sie in seiner Vorlage angetroffen haben. Da sie aber in der Regel erst bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung hinzugefügt sein können, wären die Texte ursprünglich ohne Datum gewesen¹. Doch wie dem auch sei, jedenfalls ist in der Regel das Datum so leicht zu constatieren gewesen, dass es nicht erst für die Registrierung überhaupt auf das Concept gebracht sein kann. — Auch daraus, dass in den Originalen mancher Schreiben das Datum von anderer Hand nachgetragen ist², braucht man nicht zu schliessen, dass es in den Concepten nicht vorhanden gewesen ist; denn diese Nachtragung des Datums scheint ein Ueberrest einer älteren Sitte gewesen zu sein, wonach der Kanzler oder sein Vertreter in bestimmter Weise an der Schrift der Datumszeile mitzuwirken hatte, und woher das nachgetragene Datum stammt, muss dabei unentschieden bleiben. — Als sicher darf demnach nur gelten, dass öfter auch in Concepten, welche nicht als Blanquets abgefasst sind, ursprünglich unter den Brieftexten ein Datum nicht gestanden hat, dass dasselbe aber in der Regel auf den Concepten verzeichnet war, sei es unter dem Texte, sei es irgendwo anders als Note.

Indessen eine vollständige Regelmässigkeit hat auch hierin nicht geherrscht. Denn wo in den Regesten unter ein Schreiben kein Datum oder ein unvollständiges, etwa nur Ort und Monat, gesetzt ist, muss man zunächst annehmen, dass es unmöglich oder mindestens schwierig war, dasselbe genau festzustellen. Das Concept wird also überhaupt keine Datumsangabe gehabt haben. Wäre aber die Datierung vorgenommen worden, wenn man die Möglichkeit gehabt hätte, so darf man weiter schliessen,

1) In Gruppen zusammengehöriger Briefe könnte es anders gewesen sein. 2) Ist dies richtig, wäre durch das 'Dat. ut supra' ein neuer Beweis dafür gewonnen, dass schon die Concepte für die Registrierung in eine gewisse Ordnung gebracht waren. Vgl. S. 529. 3) Vgl. Diekamp, Mitth. des Inst. für Oesterr. Geschichtsforschung III, S. 588.